

BGer 8C 451/2024 vom 1. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_451_2024

FR: TF 8C 451/2024 du 1 mai 2025

IT: TF 8C 451/2024 del 1 maggio 2025

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Invalideneinkommen) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der von der Vorinstanz im Rahmen eines Einkommensvergleichs ermittelte Invaliditätsgrad von 10 % und dabei insbesondere der gewährte leidensbedingte Abzug in dieser Höhe vor Bundesrecht standhält. Nicht umstritten ist im vorliegenden Verfahren, dass die Vorinstanz eine revisionsrechtlich relevante Änderung des Gesundheitszustands der Beschwerdegegnerin im massgeblichen Zeitraum zwischen der rentenzusprechenden Verfügung vom 21. Juni 2004 und des rentenaufhebenden Einspracheentscheids vom 9. November 2022 bejaht hat (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen zum Anspruch auf eine In-validenrente bei einer unfallbedingten Invalidität von mindestens 10 % (Art. 18 Abs. 1 UVG) sowie über die Ermittlung des Invaliditätsgrads nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Richtig sind ferner die Ausführungen zur Festlegung der Vergleichseinkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen: BGE 144 I 103 E. 5.3; 134 V 322 E. 4.1) und mit Invalidität (Invalideneinkommen: BGE 143 V 295 E. 2.2).

E. 2.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Lohndaten wie namentlich der LSE ermittelt, ist der so erhobene Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Damit

soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 148 V 174 E. 6.3; 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen). Konkretisiert hat das Bundesgericht diesen Grundsatz etwa in zwei Urteilen, in denen festgehalten wurde, es komme ein leidensbedingter Abzug zum Tragen, wenn sich die Anforderungen an einen (leidensangepassten) Arbeitsplatz auch im Rahmen eines zumutbaren Pensums von 70 resp. 80 % auswirkten und die versicherte Person mithin selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit (quantitativ zu 20 resp. 30 %) eingeschränkt sei. Die qualitativen Anforderungen an eine zumutbare Tätigkeit würden dadurch nicht doppelt berücksichtigt. Vielmehr sei den Umständen nach davon auszugehen, dass aufgrund der entsprechenden Einschränkungen mit einer erheblichen Lohneinbusse im Vergleich zum Medianwert des Tabellenlohns gerechnet werden müsse (Urteile 8C_283/2022 vom 16. Februar 2023 E. 4.2.2 mit weiteren Hinweisen und 9C_360/2022 vom 4. November 2022 E. 4.3.1 und 4.4; vgl. in diesem Sinne auch die Urteile 9C_604/2023 vom 26. Februar 2024 E. 5.4 und 9C_57/2023 vom 28. September 2023 E. 5.3 f.).

E. 2.4

Ob ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, ist eine frei überprüfbare Rechtsfrage (BGE 148 V 174 E. 6.5).

E. 3.1

Ausgehend von der gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit des als beweiskräftig qualifizierten Gutachtens der C._____ AG vom 22. Dezember 2021 erwoگ die Vorinstanz, ab September 2017 könne die Beschwerdegegnerin aufgrund der unfallbedingten Fussbeschwerden die angestammte Tätigkeit im Hausdienst eines Krankenhauses nur noch mit einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit von höchstens 50 % verrichten. In einer angepassten Tätigkeit schränkten diese die Leistungsfähigkeit nicht ein. Es bestehe ein grundsätzlich stabiles Zustandsbild, das sich seit dem Unfall nur in Form einer gewissen Zunahme der Arthrose verändert habe. Zumutbar seien ihr eine wechselbelastende Tätigkeit ohne regelmässiges Heben und Tragen von schweren Gewichten. Die Vorinstanz ging ferner davon aus, dass die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht nicht mehr massgeblich beeinträchtigt sei.

E. 3.2

Was die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens angeht, ermittelte die Vorinstanz basierend auf dieser gutachterlich abgestützten zumutbaren Leistungsfähigkeit

den Invaliditätsgrad nach der Methode des Einkommensvergleichs (E. 2.2 vorne). Unbestritten ist dabei, dass Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn (anhand der LSE 2016, Tabelle T1_tirage_skill_level, Kompetenzniveau 1, Frauen Total) zu berechnen sind. Deshalb erübrigt sich deren genaue Ermittlung und der Invaliditätsgrad entspricht somit im Sinne einer rein rechnerischen Vereinfachung dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (SVR 2024 IV Nr. 5 S. 15, E. 4.4.4, 9C_380/2022; Urteile 8C_84/2024 vom 12. Februar 2025 E. 5.1; 9C_765/2023 vom 20. November 2024 E. 6.1; vgl. auch Urteil 8C_358/2017 vom 4. August 2017 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ist nach dem Gesagten in einer leidensangepassten, d.h. wechselbelastenden Tätigkeit (ohne regelmässiges Heben und Tragen von schweren Gewichten) vollständig arbeitsfähig. Die Beschwerdeführerin hat dabei zutreffend präzisiert, dass, gemäss C._____ AG-Gutachten, die unfallbedingt notwendige wechselpositionierte Tätigkeit mit überwiegend sitzender Tätigkeit die unfallfremde Problematik an der LWS mitberücksichtigt. Eine zusätzliche Leistungseinschränkung lässt sich dem Gutachten der C._____ AG nicht entnehmen (vgl. BGE 148 V 174 E. 6.3; 146 V 16 E. 4.1; Urteile 8C_509/2022 vom 10. Mai 2023 E. 6.2; 9C_390/2022 vom 15. November 2022 E. 2.4.1 u. 2.4.3). Quantitative Einschränkungen bestehen somit keine. Die Beschwerdeführerin wendet daher zu Recht ein, dass der Beschwerdegegnerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein genügend breites Spektrum an solchen angepassten Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 zur Verfügung steht, in denen sich die erwähnten qualitativen Einschränkungen nicht zusätzlich lohnrelevant auswirken. Vielmehr wurde den verbliebenen chronischen Beschwerden und der Funktionsbeeinträchtigung im Bereich des linken Fusses mit dem entsprechenden Zumutbarkeitsprofil hinreichend Rechnung getragen. Gründe für eine darüber hinausgehende Einschränkung der Leistungsfähigkeit ergeben sich weder aus dem C._____ AG-Gutachten noch aus den übrigen medizinischen Akten, sodass die Beeinträchtigungen im gutachterlich umschriebenen Tätigkeitsprofil vollständig abgebildet sind. Die medizinisch festgestellten qualitativen Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit erlauben keinen Schluss darauf, dass sie deswegen im Kompetenzniveau 1 weitere finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (vgl. SVR 2024 UV Nr. 16 S. 65, 8C_410/2023 E. 5.4.2.3, Urteil 8C_715/2022 vom 8. März 2023 E. 10.4.2.1 mit Hinweis).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat den vorgenommenen Abzug von 10 % einzig mit dem Umstand begründet, dass der Beschwerdegegnerin längeres Gehen und Stehen aufgrund der Fussbeschwerden nicht zumutbar seien. Ob sie mit dieser knappen Angabe auch ihre die (aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV statuierten Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende) Begründungspflicht verletzt hat (hierzu siehe BGE 149 V 156 E. 6.1; 148 III 30 E. 3.1), was die Beschwerdeführerin ebenfalls rügt, kann mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen offen gelassen werden.

E. 4.3

Weshalb, gemäss Vorinstanz und Beschwerdegegnerin, diese Limitierung das Spektrum zumutbarer Hilfsarbeiten deutlich einschränken soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher dargelegt. Im angefochtenen Urteil führten somit bei der Beurteilung der

medizinischen Arbeitsfähigkeit bereits enthaltene gesundheitliche Einschränkungen zur Bejahung eines leidensbedingten Abzugs von 10 %, was eine doppelte (und damit ungerechtfertigte) Anrechnung desselben Gesichtspunkts im Sinne von BGE 148 V 174 E. 6.3 bedeutet (E. 2.3 vorne). Liegt mithin kein Grund für die Gewährung eines Abzugs vom Tabellenlohn vor, verletzt die Vorinstanz Bundesrecht, indem sie die unfallbedingten Einschränkungen (Vermeiden von längerem Gehen und Stehen) noch zusätzlich mit einem Abzug vom Tabellenlohn berücksichtigt und damit der Beschwerdegegnerin eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 10 % zugesprochen hat. Die Beschwerde ist begründet.

E. 5

Die unterliegende Beschwerdegegnerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die obsiegende UVZ hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.